

9. Tätige Reue § 189

Diese Norm hat insofern Bedeutung, weil sie dem Täter einen Anreiz für die Anwendung einer durch ihn infolge vorsätzlichen oder fahrlässigen Tuns oder Unterlassens bewirkten Gemeingefahr gegenüber der im Abs. 1 und 2 des § 185 erfaßten Gegenstände, und damit insbesondere für die Verhütung volkswirtschaftlicher Schäden, bietet.

In der Praxis gab es nach dem alten StGB jedoch nur sehr wenige Fälle, da die Tat nicht entdeckt sein durfte, was die Anwendung der damaligen Norm stark einschränkte. Der Gesetzgeber ist deshalb von solchen Einschränkungen abgegangen.

Kriterien der tätigen Reue gem. § 189 StGB

1. die versuchte oder vollendete Tat gem. § 185 oder 188 StGB
2. kein Schaden über das bloße Inbrandsetzen
3. der eigene Entschluß des Täters, den Brand zu löschen.

Dieser Tatbestand ist entsprechend der Spezifik der Begehung einer Brandstiftung oder fahrlässigen Brandverursachung eine Erweiterung der Bestimmungen des § 21 Abs. 5 StGB.

Nach § 21 Abs. 5 StGB ist bekanntlich tätige Reue nur bei vorsätzlichen Delikten möglich, nach § 189 StGB aber auch bei fahrlässiger Verursachung eines Brandes. Nach § 21 Abs. 5 StGB werden nur solche Handlungen als straflos erklärt, bei denen der Täter im Stadium der Vorbereitung oder des Versuchs tätige Reue übt. Nach § 189 StGB kann der Täter auch nach Vollendung der Tat Straffreiheit erlangen, weil hier zwischen Versuch und Vollendung einerseits und zwischen der Vollendung und weiteren erheblichen Schäden keine große Zeitspanne liegt. Die Gemeingefahr und die gefährlichen Folgen erfordern jedoch eine schnelle Abwendung - auch durch den Täter. Tätige Reue ist nur dann gegeben,